

Ehrung für städtische Beschäftigte für besonderen und herausragenden Einsatz während der Corona-Pandemie!

Antrag Nr. 20-26 / A 01596 von Herrn StR Michael Dzeba, Herrn StR Andreas Babor vom 25.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04976

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 01596 (Ehrung für städtische Beschäftigte für besonderen und herausragenden Einsatz während der Corona-Pandemie!) von Herrn StR Michael Dzeba und Herrn StR Andreas Babor vom 25.06.2021 wird vorgeschlagen, dass die Landeshauptstadt München Beschäftigte, welche sich in besonderer und herausragender Weise während der Corona-Pandemie in ihrer Tätigkeit verdient gemacht haben, ehrt.

Die Begründung führt hierzu Folgendes aus:

„Die Beschäftigten der Landeshauptstadt München haben über den gesamten Zeitraum der Pandemie unter schwierigen Bedingungen ihren Dienst für das Gemeinwohl fortgeführt. Ob vom Arbeitsplatz oder aus dem Homeoffice konnte unter schwierigen Bedingungen die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens sichergestellt werden. Jene die darüber hinaus besonderen Belastungen ausgesetzt waren, bzw. sich in herausragender Weise verdient gemacht haben, soll unabhängig vom städtischen LOB-System, eine Ehrung zu Teil werden. Dies könnte z.B. durch eine Sonderprämie mit einer Ehrungsurkunde erfolgen.“

1 Corona-Pandemie – Herausforderungen für die städtischen Beschäftigten

Das Bewältigen der Corona-Pandemie bedeutet für die gesamte Stadtverwaltung eine große Kraftanstrengung. Unsere städtischen Beschäftigten haben gezeigt und beweisen nach wie vor, dass München eine herausragende und leistungsfähige Stadtverwaltung hat.

Um die Pandemie in der Stadt einzudämmen und die Bürger*innen zu schützen mussten Aufgaben wie die Kontaktpersonenermittlung im Gesundheitsreferat, die Auszahlung von Wirtschaftshilfen für Unternehmen und Künstler*innen, die Einrichtung von Bürgertelefonen, eines Logistik- und eines Impfzentrums neu organisiert und immer wieder an veränderte Anforderungen angepasst werden. Neben den Mitarbeiter*innen, die im stadtweiten Personaleinsatzmanagement PEIMAN zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen tätig sind und waren, verdienen auch die Kolleg*innen, die die Aufgaben der Einsatzkräfte an der Heimatdienststelle mit übernommen haben, besondere Anerkennung.

Durch den schnellen und agilen Ausbau der städtischen IT sowie den pragmatisch geschaffenen Möglichkeiten für die Beschäftigten, wo möglich auch von zu Hause aus arbeiten zu können, konnte zudem sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Verwaltungsleistungen und die hierfür notwendige städtische Infrastruktur durchgängig bereit gestellt werden konnte.

Dies ist keine Selbstverständlichkeit. Die Leistungsbereitschaft und der Einsatz der städtischen Beschäftigten verdient besonderer Anerkennung. Die Intention des vorliegenden Stadtratsantrags, Beschäftigte, welche sich in besonderer und herausragender Weise während der Corona-Pandemie in ihrer Tätigkeit verdient gemacht haben, zu ehren, ist daher gut nachzuvollziehen.

2 Bisherige „Corona-Zahlungen“ bzw. monetäre Anerkennung der Leistungen

2.1 Leistungsorientierte Bezahlung

Die Landeshauptstadt München schöpft seit jeher das jährlich für Leistungsprämien vorhandene Finanzvolumen vollständig aus. Es war und ist im Rahmen der Leistungsbezahlung möglich, entsprechende Leistungen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu würdigen. Die Referate wurden mit Schreiben vom 10.05.21 durch die Betriebliche Kommission LoB gebeten, bei der Prämienvergabe ein besonderes Augenmerk darauf zu richten und den entsprechenden Personenkreis zu berücksichtigen.

2.2 Corona Sonderbonus des Freistaates Bayern

Für Einsätze im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde Ende 2020 auf Initiative des Freistaates Bayern und durch diesen finanziert eine einmalige Zahlung in Höhe von 500 Euro als sog. Corona-Bonus gewährt. Über dieses Zeichen der Wertschätzung, das nicht nur dem Stammpersonal der kommunalen Gesundheitsämter zugute kommen konnte, sondern auch Mitarbeiter*innen der Kommunen, die im Bereich der Kontaktnachverfolgung sowie in unmittelbar unterstützenden Bereichen eingesetzt waren, konnten sich bei der Landeshauptstadt München insgesamt 869 Beschäftigte sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamt*innen und Nachwuchskräfte freuen. Der Bonus wurde im Dezember 2020 ausbezahlt.

2.3 Tarifvertrag über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst (TV Corona-Sonderprämie ÖGD)

In der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 hatten sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, an Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2022 in einem Gesundheitsamt beziehungsweise einer Gesundheitsbehörde für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt worden sind, eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD) auszuzahlen.

Die Corona-Sonderprämie ÖGD ist in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt und wird für zwei Bemessungszeiträume gewährt (vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 bzw. vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022). Abhängig von der Zahl der tatsächlichen Einsätze können Beschäftigte je Monat im Einsatz zur Pandemiebewältigung bis zu 50 Euro Prämie erhalten (höchstens 600 Euro pro Bemessungszeitraum).

Für den Bemessungszeitraum I erhielten 1.146 Beschäftigte der LHM eine Corona Sonderprämie ÖGD, darunter auch Nachwuchskräfte, die u.a. in einem Sonderpraktikum in der Kontaktverfolgung eingesetzt waren. Insgesamt wurde ein Betrag von knapp 250.000 Euro ausbezahlt. Die individuelle Prämienhöhe war abhängig von der Einsatzdauer; im Schnitt erhielten die Mitarbeiter*innen 217 Euro.

Eine weitere Corona Sonderprämie ÖGD für den Bemessungszeitraum II wird im Mai 2022 gewährt.

2.4 Einmalige Corona-Sonderzahlung nach dem Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020

Die o.g. Tarifeinigung brachte zudem ein weiteres finanzielles Plus für den Großteil der städtischen Tarifbeschäftigten mit sich, das als Einmalzahlung (300, 400, bzw. 600 Euro – abhängig von der jeweiligen Entgeltgruppe) im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt wurde. Die einmalige Corona-Sonderzahlung mit einem Gesamtvolumen von fast 12 Millionen Euro erhielten 27.980 Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur Landeshauptstadt München am 1. Oktober 2020 bestand und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt hatten (bzw. Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Kinderkrankengeld und Mutterschaftsgeld).

Besonders erfreulich war, dass alle vorgenannten coronabedingten Boni, Prämien und Sonderzahlungen (Nrn. 2.2 – 2.4) nach der bis 31.03.2022 geltenden Regelung des § 3 Nr. 11a EStG bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro (insgesamt, nicht pro Kalenderjahr) auch steuerfrei ausgezahlt werden konnten.

2.5 Regelung für Beamt*innen

Da u.a. der Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020 keine Auswirkungen auf die Besoldung der städtischen Beamt*innen hat, hatte Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter unmittelbar nach der Tarifeinigung und dem Abschluss des Tarifvertrages zur Sonderzahlung die Initiative ergriffen und sich bei den politischen Entscheidungsträgern und der Bayerischen Staatsregierung dafür ausgesprochen, eine entsprechende Regelung auch für bayerische Beamt*innen zu schaffen, damit alle Beschäftigtengruppen an diesen Leistungen partizipieren können. Diese Initiative blieb leider erfolglos. Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien, Dr. Florian Herrmann, MdL, hat gegenüber der Landeshauptstadt München mitgeteilt, dass das Bayerische Besoldungsgesetz bereits ausreichende Instrumente biete und der Freistaat Bayern keine entsprechende Möglichkeit der Gewährung einer Corona-Sonderzahlung in der Besoldung eröffnen wolle.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen – keine Sonderprämie zulässig

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist die Landeshauptstadt München aufgrund der bestehenden rechtlichen Vorgaben in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, einseitig finanzielle oder sonstige Zusatzleistungen gegenüber ihren Beschäftigten zu erbringen. Den rechtlichen (Bezahlungs-) Rahmen bilden hierbei für die Beamt*innen die Regelungen des bayerischen Dienstrechts, für die Tarifbeschäftigten die Tarifverträge:

Die Besoldung der **Beamt*innen** wird durch Gesetz geregelt, vgl. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG). Beamt*innen kann für dauerhaft herausragende Leistungen eine Leistungsstufe (Art. 66 BayBesG) bzw. für eine herausragende besondere Einzelleistung eine Leistungsprämie (Art. 67 BayBesG) gewährt werden. Dabei darf insgesamt im Kalenderjahr maximal ein Budget im Umfang von 1% der Grundgehaltssumme aller Beamt*innen des jeweiligen Dienstherrn vergeben werden (Art. 68 BayBesG). Wie unter Ziffer 2.1 bereits ausgeführt, wird das für die Leistungsbezahlung vorhandene Budget regelmäßig ausgeschöpft. Auf die befristeten Möglichkeiten aus Art. 109 BayBesG (Corona-Bonus), wonach im kommunalen Bereich abweichend von Art. 67 Abs. 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie Leistungsprämien auch Anwärter*innen gezahlt werden könnten und für das Kalenderjahr 2020 das Budget nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 im kommunalen Bereich um bis zu 10 v. H. erhöht werden konnte (soweit in diesem Umfang Leistungsprämien im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie gewährt werden), wird hingewiesen (vgl. hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04053).

Darüber hinaus sieht das BayBesG eine monetäre Würdigung und Anerkennung besonderer Leistungen im dienstlichen Bereich durch die Gewährung von Prämien, Gutscheinen, Sachleistungen o.ä. nicht vor. Soweit Leistungen außerhalb der Besoldung gewährt werden sollen, die nicht bereits von Art. 91 Abs.1 BayBesG (wie Aufwandsentschädigungen, Fürsorgeleistungen und Nebenamtsvergütungen) abgedeckt sind, dürfen diese nur auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) oder einer anderen gesetzlichen Grundlage gewährt werden (vgl. Art. 91 Abs. 2 Satz 1 BayBesG).

Kostenerstattungen oder Fürsorgeleistungen nach Art. 5 Abs. 2 BayBG dürften von Kommunen auch nur insoweit erfolgen, als auch der Freistaat Bayern entsprechende Leistungen gewährt (sog. „Besserstellungsverbot“ gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayBesG).

Für die städtischen **Tarifbeschäftigten** sind die in den jeweiligen Tarifverträgen (TVöD, TV-V) aufgeführten tariflichen Leistungen ein abschließender Leistungskatalog. Nach § 18 TVöD wird im Rahmen einer leistungs- und erfolgsorientierten Bezahlung den Tarifbeschäftigten zusätzlich zum Tabellenentgelt eine Leistungsprämie in Höhe von 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller dem TVöD unterfallenden Beschäftigten der Landeshauptstadt München gewährt.

Soweit über diesen Rahmen hinaus weitere Arbeitgeberleistungen gewährt werden sollen (Geld- oder Sachleistungen), wären diese über- oder außertariflich. Als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV Bayern) ist die Landeshauptstadt München satzungsrechtlich verpflichtet, die abgeschlossenen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes weder zu unter- noch zu überschreiten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den KAV Bayern. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die kommunalen Arbeitgeber ihren Tarifbeschäftigten keine über die tarifvertraglichen Regelungen hinausgehenden, günstigeren Konditionen einräumen dürfen, als sie für die Beschäftigten des Freistaates Bayern gelten - ausgenommen hiervon sind nur im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe (vgl. Art. 101 i.V.m. Art. 91 Abs 2 BayBesG).

Eine – wie in der Antragsbegründung angedachte - Gewährung von Sonderprämien außerhalb der bestehenden LoB-Regelungen würde folglich sowohl im Beamten- als auch im Tarifbereich voraussetzen, dass diese unter die gesetzlichen/ tariflichen Regelungen subsumiert werden

können und entsprechende Leistungen auch durch den Freistaat Bayern gegenüber seinen Beschäftigten gewährt werden. Selbst wenn man eine solche Sonderprämie als Fürsorgeleistung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayBG ansehen würden, wäre diese jedoch nur insoweit zulässig, als auch der Freistaat Bayern entsprechende Leistungen seinen Beschäftigten gewährt.

Da selbst schon eine Gewährung von kleinen Aufmerksamkeiten mangels Rechtsgrundlage ausgeschlossen ist (vgl. auch Sitzungsvorlage [Nr. 14-20/ V 02617](#)) und zudem (wie unter Ziffer 2.4 dargestellt) der Freistaat mitteilt, dass aus seiner Sicht das Bayerische Besoldungsgesetz bereits ausreichende Instrumente biete, ist die mit o.g. Antrag vorgeschlagene Sonderprämie für die Landeshauptstadt nicht zu realisieren.

4 Ehrung von Beschäftigten, welche sich in besonderer und herausragender Weise während der Corona-Pandemie in ihrer Tätigkeit verdient gemacht haben

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, kann eine weitere monetäre Anerkennung (außerhalb der besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Regelungen) nicht verwirklicht werden. Außer Frage steht aber, dass die Leistungsbereitschaft, die Flexibilität und das besondere Engagement der städtischen Beschäftigten in der Zeit der Pandemie Dank und Anerkennung seitens der Stadtspitze verdient. Darüber hinaus halte auch ich es für angemessen, dass Beschäftigte, die besonderen Belastungen ausgesetzt waren/sind, bzw. sich in herausragender Weise verdient gemacht haben, geehrt werden.

Die Auswahl der zu ehrenden Beschäftigten kann aufgrund der Sachnähe nur dezentral bzw. referatsintern – ggf. auch in Abstimmung mit dem vorübergehenden Einsatzreferat (z.B. RAW, GSR) - erfolgen.

Mitarbeiter*innen im PEIMAN- Einsatz erhalten am Ende ihres Einsatzes bereits ein persönliches Dankeschreiben des Oberbürgermeisters, das auch in den Personalakt aufgenommen wird. Darüber hinaus wird das Personal- und Organisationsreferat (POR-LS-KOM) - in Abstimmung mit dem Büro des Oberbürgermeisters - den berufsmäßigen Stadträt*innen ein adäquates Anerkennungs- und Ehrungsschreiben als Vorlage zur Verfügung stellen. Diese kann ggf. noch um zusätzliche referatsinterne bzw. auch persönliche Anmerkungen und Besonderheiten ergänzt werden und soll anschließend den sich besonders verdient gemachten Beschäftigten von ihrer*ihrem Referent*in im angemessenen Rahmen überreicht werden. Die besondere Würdigung wird zudem in den Personalakt aufgenommen.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gudrun Lux, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München bedankt sich bei allen städtischen Beschäftigten für ihre Leistungsbereitschaft, die Flexibilität und das besondere Engagement in der Zeit der Pandemie.
3. Beschäftigte, die besonderen Belastungen ausgesetzt waren/sind, bzw. sich in herausragender Weise verdient gemacht haben, werden von den berufsmäßigen Stadträt*innen mittels Anerkennungs- bzw. Ehrungsschreiben besonders geehrt. Die Ehrung soll in einem angemessenen Rahmen stattfinden.
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt – in Abstimmung mit dem Büro des Oberbürgermeisters - den Referatsspitzen ein adäquates Anerkennungs- und Ehrungsschreiben als Vorlage zur Verfügung zu stellen.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01596 ist geschäftsordnungsmäßig erledigt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Der Referent

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an das POR-GL1
an die Gesamtpersonalvertretung
an das Baureferat
an das Gesundheitsreferat
an das IT-Referat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Mobilitätsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Klima- und Umweltschutz
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Sozialreferat
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat,